

ANLAGE A2



CHARLOTTE FRESENIUS
PRIVATUNIVERSITÄT
UNIVERSITY OF SUSTAINABILITY

CURRICULUM

Psychologie (B.Sc.)

BACHELOR • PRÄSENZ • VOLLZEIT

CHARLOTTE FRESENIUS
PRIVATUNIVERSITÄT

Stand: September 2023

INHALTSVERZEICHNIS

§1 Allgemeines	1
§2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil	2
§3 Aufbau und Gliederung des Studiums.....	4
§4 Typen von Lehrveranstaltungen.....	5
§5 Lehr- und Lernmethoden.....	6
§6 Studieninhalt und Studienverlauf	7
§7 Schwerpunkte	13
§8 Freie Wahlfächer.....	13
§9 Bachelorprüfung	13
§10 Praktika bzw. Praxis	14
§11 Auslandsstudien	14
§12 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen.....	15
§13 Prüfungsordnung.....	15
§14 Anerkennung von Prüfungen	17
§15 Inkrafttreten.....	18

§1 ALLGEMEINES

- (1) Der Gesamtumfang für das Bachelorstudium Psychologie beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolvent*innen des Bachelorstudiums Psychologie wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“, abgekürzt (B.Sc.), verliehen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie ist die allgemeine Universitätsreife (vgl. § 63 (1) UG 2002).
- (4) Die Zulassung zum Studium an der Charlotte Fresenius Privatuniversität erfordert die Übermittlung der vollständigen Bewerbungsunterlagen, den Nachweis der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung in schriftlicher und amtlich beglaubigter Kopie, im Einzelfall den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.
- (5) Die Bewerbungsunterlagen bestehen aus dem vollständig ausgefüllten und online versendeten Bewerbungsformular, der hochgeladenen, unterschriebenen „Verpflichtungserklärung“, einer amtlich beglaubigten Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und einem aktuellen Lichtbild.
- (6) Bewerber*innen sollen an einem persönlichen Informations- und Beratungsgespräch teilnehmen, das i.d.R. im Rahmen des Aufnahmetages stattfindet.
- (7) Sollten mehr Bewerbungen einlangen, als Studienplätze vorhanden sind, werden die Bewerbungen, die die erforderlichen Zulassungsbedingungen erfüllen, in der Reihenfolge ihres Einlangens gereiht. Sollte diese chronologische Reihung zu einem groben Missverhältnis von männlichen und weiblichen Studierenden führen, oder zu einem Nicht Berücksichtigen von Menschen mit Beeinträchtigungen, kann über Vorreihungen ein ausgeglichenes Verhältnis von unterschiedlichen Bewerbergruppen angestrebt werden. Solche Vorreihungen müssen wohlbegründet sein und sind prinzipiell dem Senat zur Bestätigung vorzulegen. Der Senat entscheidet auch über allfällige Beeinspruchungen von Vorreihungsentscheidungen. Bewerber*innen für den polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie, B.Sc., durchlaufen darüber hinaus ein Auswahlverfahren, das Rückschlüsse auf die kognitiven, persönlichkeitsrelevanten und sozial-psychologischen Merkmale ermöglicht, und ein persönliches Gespräch, um die Berufswahlmotivation sowie mögliche Vorerfahrungen zu erfassen. Das Auswahlverfahren besteht aus einem schriftlichen kognitiven Leistungstest und einem interaktiven sozial-psychologischem Teil. Beide Teile des Auswahlverfahrens müssen bestanden sein, um für den Studiengang zugelassen zu werden.
- (8) Allen Leistungen, die von Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden. Die Anzahl der ECTS beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahrs entspricht 1800 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (9) Der Bachelorstudiengang Psychologie setzt sich aus Modulen zusammen, die Pflichtveranstaltungen darstellen. Einzelne Module können aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Zudem ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.
- (10) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§2 GEGENSTAND DES STUDIUMS UND QUALIFIKATIONSPROFIL

(1) Gegenstand des Studiums

Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen konsekutiven Master-Studiengang notwendigen grundlegenden Fach- und Methodenkenntnisse der Psychologie und ihrer Anwendungsfächer. Die Studierenden sind auf Grundlage des Studiums in der Lage, die zentralen Zusammenhänge des Fachs Psychologie zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Der polyvalent ausgestaltete Bachelor-Studiengang vermittelt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und den Anforderungen aus dem PslG - Psychologengesetz 2013 in Verbindung mit dem PsthG – Psychotherapiegesetz 1990 Kenntnisse und Fähigkeiten in den psychologischen Grundlagen-, Methoden- und Anwendungsfächern.

Durch die bestandenen Modulprüfungen, die erfolgreich absolvierten berufspraktischen Einsätze und eine bestandene Bachelorprüfung mit Forschungskolloquium, weist der*die Studierende nach, dass er*sie das Ziel des Studiums erreicht hat.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

Die Absolvent*innen des polyvalent Bachelorstudiengangs Psychologie verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten in den psychologischen Grundlagen-, Methoden- und Anwendungsfächern.

Das **Forschungsorientierte Praktikum I** dient gemäß PsychThApprO i.V.m. dem PslG - Psychologengesetz 2013 und dem PsthG – Psychotherapiegesetz 1990 dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden sind dazu befähigt, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie, Psychotherapie und ihren Bezugswissenschaften wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren. Das Forschungspraktikum findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule statt. Das Forschungspraktikum wird unter qualifizierter Anleitung und in Kleingruppen durchgeführt. Es kann blockweise oder studienbegleitend durchgeführt werden und hat einen Umfang von 180 Stunden. Während des Forschungsorientierten Praktikums haben die Studierenden auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen sowie an deren Planung und Durchführung.

Das **Orientierungspraktikum** soll in einem Umfang von 150 Stunden einen ersten Einblick in das System der Versorgung psychisch kranker Menschen geben. Es kann in verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens abgeleistet werden, in denen gemäß PsychThApprO i.V.m. dem PslG - Psychologengesetz 2013 und dem PsthG – Psychotherapiegesetz 1990 beratende, präventive/rehabilitative Maßnahmen zum Erhalt, der Förderung oder der Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden. Hierbei erfolgt die Anleitung durch einschlägig qualifizierte Angehörige des jeweiligen Berufsfelds. Das Orientierungspraktikum kann blockweise oder studienbegleitend durchgeführt werden. Tätigkeiten, die den inhaltlichen Anforderungen an das Orientierungspraktikum entsprechen und die vor Beginn des Studiums abgeleistet wurden, können auf Antrag auf das Orientierungspraktikum

angerechnet werden.

Die **Berufsqualifizierende Tätigkeit I** dient gemäß PsychThApprO i.V.m. dem PslG - Psychologengesetz 2013 und dem PsthG – Psychotherapiegesetz 1990 einem ersten Einstieg in die psychotherapeutische Praxis und zur Gewinnung eines ersten Eindrucks in das System der psychotherapeutischen Versorgung. Es soll sichergestellt sein, dass die Studierenden einen Einblick in die Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Patientenversorgung gewinnen, inklusive der interdisziplinären Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen des Gesundheitssystems. Es ist sicherzustellen, dass die Anleitung durch fachkundige Psychotherapeut*innen erfolgt. Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I kann in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, neuropsychologischen oder psychosomatischen Versorgung abgeleistet werden oder in Einrichtungen, die in einem fachlich vergleichbaren Rahmen an der Gesundheitsversorgung teilnehmen. Die Durchführung der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I kann im Block oder studienbegleitend erfolgen und hat einen Umfang von 240 Stunden. Eine Aufnahme der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I ist erst dann möglich, wenn die studierende Person mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat

Eine Ausweitung der Praktika ist zulässig, bspw. im Rahmen eines Urlaubssemesters. Hierzu sind die gesonderten Regelungen zur Beantragung eines Urlaubssemesters zu beachten.

Die Zulassung zum Praktikum soll mindestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums beim zuständigen Prüfungsamt beantragt werden. Sollte ein Praktikum über eine Teilzeittätigkeit abgeleistet werden, die bereits vor der Beantragung aufgenommen wurde, dann wird die Leistung ab dem Zeitpunkt des Antrags anerkannt. Dem Antrag auf Praktikumszulassung ist ein vom Praktikums- oder Arbeitgeber unterschriebener Nachweis über den Einsatzbereich und zeitlichem Umfang beizufügen. Die Zulassung zum Praktikum erfolgt nach Prüfung der Berufsfeldbezogenheit und des zeitlichen Umfangs durch das zuständige Prüfungsamt.

Das Forschungsorientierte Praktikum I ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung erfolgreich bestanden wurde. Das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I sind bestanden, wenn das zuständige Standortprüfungsamt die Zulassung zum Praktikum und die fristwahrende Einreichung des Praktikumszeugnisses mit Angaben zur abgeleisteten Praktikumsdauer und zum Einsatzbereich geprüft und bestätigt hat. Für das Forschungsorientierte Praktikum I werden 6 ECTS-Punkte vergeben, für das Orientierungspraktikum werden 5 ECTS-Punkte vergeben, die Berufsqualifizierende Tätigkeit I wird mit 8 ECTS-Punkte verrechnet. Eine Benotung erfolgt nicht.

Näheres zu den berufspraktischen Einsätzen regeln die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

Die Wahl von Schwerpunkten und Wahlpflichtmodulen erlaubt es den Absolvent*innen einerseits, fachliche Schwerpunkte zu setzen, andererseits ihre eigenen Vorlieben zu reflektieren und ihre Persönlichkeit im Rahmen der beruflichen Qualifizierung weiterzuentwickeln. Darüber hinaus sind sie in der Lage, jeweils ihren eigenen Standpunkt gegenüber Dritten zu vertreten, sich aber auch mit anderen Meinungen sachlich-argumentativ auseinanderzusetzen und diese bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Ferner vermögen sie unter Berücksichtigung aktueller Trends gesellschaftliche Prozesse wahrzunehmen, diese aktiv mitzugestalten und sich für gesellschaftliche Werte einer nachhaltigen und

freiheitlich-demokratischen Ordnung einzusetzen.

Die erworbenen Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens befähigen die Absolvent*innen dazu, sich unter Anwendung erprobter und wissenschaftlich fundierter Methoden neues Wissen selbstständig anzueignen. Die so gewonnenen neuen Erkenntnisse können sie unter Anwendung geeigneter Präsentationstechniken gegenüber Dritten, ggf. auch in englischer Sprache, darlegen. Durch die bestandenen Modulprüfungen, die erfolgreich absolvierten berufspraktischen Einsätze und eine bestandene Bachelorprüfung mit Forschungskolloquium, weist der*die Studierende nach, dass er*sie das Ziel des Studiums erreicht hat.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt weist eine positive Entwicklung für Akademiker*innen aus. So ist die Nachfrage nach Absolvent*innen einer akademischen Hochschulausbildung in den letzten Jahren stetig gestiegen, insbesondere auch im Bereich Psychologie.

Mit der Durchführung von berufspraktischen Einsätzen soll der Austausch zwischen hochschulischer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit vielfältigen Zielen verbunden. Die Studierenden sollen als Praktikant*innen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufsqualifizierende Erfahrungen zu sammeln. Die Arbeit in einem Berufsfeld soll den Studierenden ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und zusätzliche praktische Kenntnisse zu erlangen. Im Rahmen der berufspraktischen Einsätze dürfen die Studierenden nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zur Vermittlung der jeweiligen Inhalte erforderlich sind. Die Pflichtpraktika dienen darüber hinaus der Erweiterung sozialer Kompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung.

Den Absolvent*innen ist es darüber hinaus möglich, nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss ein Masterstudium aufzunehmen.

§3 AUFBAU UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt einschließlich berufspraktischer Tätigkeit im Vollzeitstudium sechs Semester (Bachelor- Studiengang).
- (2) Das Lehrangebot der Studiengänge ist modularisiert. Die einzelnen gemäß Studienverlaufsplan ausgewiesenen und im Modulhandbuch spezifizierten Module bestehen aus inhaltlich, thematisch und zeitlich abgegrenzten Studieneinheiten, die aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammengesetzt sein können und an den für den jeweiligen Beruf erforderlichen Qualifikationen ausgerichtet sind. Diese umfassen sowohl Fachkenntnisse als auch Anwendungs-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen und werden während eines oder mehrerer Semester gelesen.

Modulgruppe	ECTS-Anrechnungspunkte
Grundlagen der Psychologie für Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen	44
Grundlagen der Pädagogik für Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen	8
Grundlagen der Psychopharmakologie für Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen	2
Grundlagen der Medizin für Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen	4
Psychologische Diagnostik	14
Störungslehre	8
Allgemeine Verfahrenslehre der Psychologie und Psychotherapie	10
Präventive und rehabilitative Konzepte psychologischen und psychotherapeutischen Handelns	2
Wissenschaftliche Methodenlehre	28
Berufsethik und Berufsrecht	2
Berufspraktische Einsätze	20
Anwendungsfach Basis	16
Wahlpflicht: Gesundheitspsychologie*	8
Wahlpflicht: Kognitiv-affektive Neurowissenschaften und Klinische Neuropsychologie*	8
Abschlussprüfung	14
Summe	180

*Es muss 1 Wahlpflichtmodul à 8 CP gewählt werden.

Tab. 7. Modularisierte Studiengänge

- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungsleistungen mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.

§4 TYPEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN

Im Bachelorstudium *Psychologie* sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- (1) Vorlesung (VO): Gibt einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete sowie dessen theoretische Ansätze und präsentiert unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Die Inhalte werden überwiegend im Vortragsstil vermittelt.
- (2) Vorlesung mit Übung (VU): Verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten.
- (3) Übung (UE): Dient dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen des Studienfaches oder eines seiner Teilbereiche.
- (4) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt; Ausnahmen regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt (ECTS-Punkt) des ECTS. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums 180 ECTS-Punkte (Bachelor-Studiengang). Diese sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie umfassen sowohl die Vorlesungszeiten (Präsenzstudium) als auch die Zeit für die Vor- und

Nachbereitung der Vorlesungen, Seminare und Übungen und des Lehrstoffes (Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschlussprüfung. Für den Erwerb eines ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zu Grunde gelegt. Der Workload für ein Studienjahr beträgt im Vollzeitstudium 1.800 Stunden. ECTS-Punkte werden vergeben, sobald ein Modul mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bzw. nach Maßgabe der Besonderen Teile mit „bestanden“ bewertet wurde.

Für Module, in denen die Studierenden praktische Kompetenzen erwerben, gilt eine Anwesenheitspflicht. In diesen Modulen dürfen die Studierenden nicht mehr als zwei Mal entschuldigt fehlen, andernfalls müssen sie das Modul wiederholen. Für welche Module eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen angegeben.

§5 LEHR- UND LERNMETHODEN

- (1) Die ausgewiesenen Module unterscheiden sich weniger durch unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen, sondern vielmehr durch eine unterschiedliche Verteilung von Lehr-/Lernmethoden. In den allermeisten Modulen findet sich der Lehrveranstaltungstyp Vorlesung, die durch Übungen, Planspiele, Fallbeispiele oder Gruppenarbeiten ergänzt werden und somit einen seminaristischen Charakter erhalten. Zusätzlich werden die Lehrinhalte durch vertiefende Seminare bzw. Übungen – in denen die Studierenden an der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse, angeleitet durch den*die Lehrende*n in Form von Referaten, Vorträgen, Präsentationen, Übungen oder Fallbeispielen partizipieren – vermittelt. Diese unterscheiden sich insbesondere durch die Rolle der Studierenden, die in den Seminaren einen noch aktiveren Part hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung sowie Präsentation von Lehrinhalten einnehmen.
- (2) Darüber hinaus werden die Kompetenzen und Inhalte auch im Rahmen des Selbststudiums über didaktisierte Materialien vermittelt, die den Studierenden online über eine Lernplattform zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen unter anderem onlinebasierte Selbstlerntests, angeleitete Literaturrecherche oder auch die angeleitete Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen.
- (3) Welchen zeitlichen Umfang die verschiedenen Lehr-/Lernmethoden innerhalb eines Moduls einnehmen, ist der Verteilung des Workloads auf die verschiedenen Kategorien Kontaktzeit und Selbststudium zu entnehmen.

§6 STUDIENINHALT UND STUDIENVERLAUF

Im Folgenden sind die Pflichtmodule und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums *Psychologie* aufgelistet.

Die Zuordnung zu Semestern ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach §12 festgelegt sind. Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich in Anhang 2: Modulbeschreibungen.

Modul Nr.	Modul	ECTS-Punkte in Semester						Semesterwochenstunden in Semester						Workload		Prüfungsformen
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Kontaktzeit	Selbststudium	
B-P 1	Grundlagen der Psychologie für Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen															
B-P 1.1	Allgemeine Psychologie I	8						4						56	184	Klausur (120 Min.)
B-P 1.2	Allgemeine Psychologie II	8						4						56	184	Klausur (120 Min.)
B-P 1.3	Persönlichkeits- und Differenzielle Psychologie			6						4				56	124	Portfolio
B-P 1.4	Entwicklungspsychologie			6						4				56	124	Klausur (90 Min.)
B-P 1.5	Sozialpsychologie		6					4						56	124	Klausur (90 Min.)

B-P 1.6	Biologische Psychologie	6						4					56	124	Klausur (90 Min.)
B-P 1.7	Kognitiv-affektive Neurowissenschaften	4						2					28	92	mdl. Prüfung (20-30 Min.)
B-P 2	Grundlagen der Pädagogik für Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen														
B-P 2.1	Pädagogische Psychologie und Bildungspsychologie			8									56	184	Klausur (120 Min.)
B-P 2.1- VO	Grundlagen der pädagogischen Psychologie und Bildungspsychologie - Vorlesung									2					
B-P 2.1-SE	Anwendungsfelder der pädagogischen Psychologie und Bildungspsychologie - Seminar									2					
B-P 3	Grundlagen der Psychopharmakologie für Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen														
B-P 3.1	Psychopharmakologie			2						1			14	46	Klausur (60 Min.)
B-P 4	Grundlagen der Medizin für Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen														
B-P 4.1	Humanbiologie und Medizin für Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen			4						2			28	92	Klausur (60 Min.)
B-P 5	Psychologische Diagnostik														
B-P 5.1	Testtheorie und psychologische Diagnostik			8									56	184	Klausur (120 Min.)
B-P 5.1- VO	Grundlagen der Testtheorie und psychologischen Diagnostik - Vorlesung									2					
B-P 5.1- SE	Testtheorie und psychologische Diagnostik - Seminar									2					

B-P 9.2	Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	8												56	184	Projektarbeit
B-P 9.2- VO	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden - Vorlesung							2								
B-P 9.2- SE	Übung zur computergestützten Datenanalyse - Seminar							2								
B-P 9.3	Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	6												70	110	Klausur (90 Min.)
B-P 9.3-VO	Vorlesung Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie							3								
B-P 9.3 -UE	Übung Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie							2								
B-P 9.4	Inferenzstatistik	6												70	110	Klausur (90 Min.)
B-P 9.4-VO	Vorlesung Inferenzstatistik							3								
B-P 9.4-UE	Übung Inferenzstatistik							2								
B-P 10	Berufsethik und Berufsrecht															
B-P 10.1	Berufs- und sozialrechtliche Vorgaben				2							1		14	46	Klausur (45 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
B-P 11	Berufspraktische Einsätze															
B-P 11.1	Forschungsorientiertes Praktikum I - Grundlagen der Forschung			6										28	152	Poster-Präsentation
B-P 11.2	Versuchspersonenstunden							1						0	30	Nachweis/ohne Benotung
B-P 11.3	Orientierungspraktikum				5									0	150	Nachweis/ohne Benotung
B-P 11.4	Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie							8						0	240	Nachweis/ohne Benotung

§7 SCHWERPUNKTE

Studierende des Bachelorstudiengangs Psychologie müssen sich für eines der Wahlpflichtmodule B-P-AF V1 Gesundheitspsychologie oder B-P-AF V2 Kognitiv-affektive Neurowissenschaften und Klinische Neuropsychologie entscheiden.

§8 FREIE WAHLFÄCHER

Im Bachelorstudium Psychologie stehen keine freien Wahlfächer zur Verfügung.

§9 BACHELORPRÜFUNG

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Modulen Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium zusammen.
- (2) Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium können in Absprache mit dem*der Prüfer*in auch in englischer Sprache angefertigt bzw. durchgeführt werden.
- (3) Im Modul Bachelorarbeit fertigen die Studierenden eine schriftliche Abschlussarbeit an. Der*die Studierende soll mit dieser Abschlussarbeit zeigen, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem thematischen Bereich seines*ihres Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (4) Für die erfolgreich bestandene und benotete Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.
- (5) Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens im sechsten Semester begonnen werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt neun Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und zweifach in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich zur gebundenen Form ist die Bachelorarbeit dreifach auf einem elektronisch lesbaren Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms einzureichen. Auf dem elektronisch lesbaren Datenträger sind zudem sämtliche zitierten nicht allgemein zugänglichen und nicht dauerhaft abrufbaren Quellen zu dokumentieren.
- (8) Bestimmungen zum Ablauf und zur Organisation der Bachelorarbeit regelt der Leitfaden zur Anfertigung von Bachelorarbeiten im Studiengang *Betriebswirtschaftslehre*.
- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 35 bis 40 Seiten bzw. maximal 60 Seiten im Falle einer empirischen Fragestellung. Wird die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so erhöht sich ihr Textteil anteilig um jedes Gruppenmitglied entsprechend. Vorgaben zur Formatierung (Schriftgröße, Schriftart etc.) müssen dem Handbuch zum wissenschaftlichen Arbeiten entnommen werden.
- (10) Das Bachelorkolloquium dient der Begleitung des Moduls Bachelorarbeit. Im Rahmen des Bachelorkolloquiums soll der*die Studierende zeigen, dass er*sie in der Lage ist, insbesondere sein*ihr

Forschungsvorhaben auf klare und eindeutige Art und Weise zu präsentieren (Umfang von 15 bis 20 Minuten) und sich auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen.

- (11) Für das Bachelorkolloquium werden 2 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird nicht benotet.
- (12) Das Bewertungsverfahren für die Abschlussarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§10 PRAKTIKA BZW. PRAXIS

Pflichtpraktika sind im Bachelorstudiengang Psychologie bereits inkludiert.

§11 AUSLANDSSTUDIEN

Studierenden des Bachelorstudiums Psychologie steht es frei, ein Auslandssemester zu absolvieren.

Für Auslandsstudien kann die Charlotte Fresenius Privatuniversität auf das Netzwerk der Charlotte Fresenius Hochschule in Deutschland zurückgreifen, die an fünf Standorten (Hamburg, München, Wiesbaden, Köln und Düsseldorf) in Deutschland vertreten ist.

Es wird sichergestellt, dass Auslandssemester ohne Verzögerungen im Studienfortschritt möglich sind, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Pro Auslandssemester werden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.
 - Die im Rahmen des Auslandssemester absolvierten Lehrveranstaltungen stimmen inhaltlich nicht mit bereits an der Charlotte Fresenius Privatuniversität absolvierten Lehrveranstaltungen überein.
 - Vor Antritt des Auslandssemester wurde bescheidmäßig festgestellt, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (1) Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:
 - Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen
 - Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Fremdsprachenkenntnissen (Sprachverständnis, Konversation, ...)
 - Erwerb und Vertiefung von organisatorischer Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltag in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen
 - Kennenlernen und studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive
 - Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.
 - (2) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung werden bei der Suche nach einem Platz für ein Auslandssemester sowie dessen Planung seitens der Universität unterstützt.

§12 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZU PRÜFUNGEN

- (1) Der Prüfling hat sich innerhalb der durch das Prüfungsamt vorgegebenen Frist zu den Prüfungen anzumelden. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme bzw. Bewertung der Prüfung. Von der Anmeldung zu einer Prüfung kann innerhalb der Abmeldefrist zurückgetreten werden. Die für die Anmeldung zu Prüfungen und den Rücktritt von Prüfungen maßgebenden Termine und Ausschlussfristen werden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Mit seiner*ihrer Teilnahme an einer Prüfung erklärt der*die Studierende, dass er*sie sich zuvor angemeldet hat und die Anmeldevoraussetzungen vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist an das Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt gibt die Melde- und Abgabefristen für die Abschlussarbeit bekannt. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der*die Antragsteller*in für das laufende Semester immatrikuliert ist, die Zulassungsvoraussetzungen aus § 12 Abs. 3 erfüllt hat und sich nicht in einem entsprechenden oder vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet und eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung nicht endgültig bestanden hat.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass der*die Antragsteller*in zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens 135 ECTS-Anrechnungspunkte im bisherigen Studienverlauf erzielt hat.

§13 PRÜFUNGSORDNUNG

- (1) Die in § 6 angeführten Module werden in Form von Modulprüfungen beurteilt.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Sie werden in der Regel in demselben Semester angeboten, in dem das Modul abgeschlossen wird. Prüfungen können eine Prüfungsleistung oder mehrere Prüfungsleistungen umfassen. Die Modulbeschreibungen regeln die Prüfungsform, die Dauer respektive den Umfang der Prüfungen sowie den auf jede Lehrveranstaltung entfallenden Anteil, die Gewichtungsfaktoren sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkte. Themeneingrenzungen durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in oder Prüfer*in sind nicht bindend.
- (3) Wenn eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung erst abgelegt, wenn alle Prüfungsleistungen mit einer Note bewertet wurden. Die Nichterbringung einer Prüfungsleistung führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Die Fortschreibung erbrachter Prüfungsleistungen im Rahmen nicht vollständig abgelegter Prüfungen ist in der Regel nicht möglich.
- (4) Für Hausarbeiten, Projektarbeiten, Fallstudien und akademische Arbeitspapiere gilt Folgendes: Im Fall einer nicht dauerhaften Erkrankung kann die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal bis um die Hälfte der regulären Bearbeitungsdauer und maximal um vier Wochen verlängert werden, sofern eine Bearbeitung auf Grund der Krankheit ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Während der Erkrankung dürfen keine Leistungen auf die o.g. Arbeiten erbracht werden. Weitere oder nochmalige Verlängerungen sind ausgeschlossen. Anstelle der Verlängerung und in allen anderen Fällen besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts nach den allgemeinen Regeln.
- (5) Das Prüfungsamt bedient sich zur Feststellung einer möglichen Täuschung des Einsatzes einer Software zur Plagiatsprüfung oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel.

(6) Folgende Modulprüfungen sind vorgesehen:

- Klausur: Dient dem Nachweis, dass der Prüfling in der Lage ist, in begrenzter Zeit, ohne oder mit festgelegten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Themengebiets eine Fragestellung zu bearbeiten und seine analytischen und methodischen Kompetenzen zur Problemlösung unter Beweis zu stellen. Die Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung definiert. Klausuren werden am Ende des Semesters geschrieben.
- Präsentation: Sind eigenständige Kurzvorträge vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Den Umfang der Präsentation legt der*die Prüfer*in fest; in der Regel sollte die Vortragsdauer der Präsentation mindestens zehn Minuten, maximal 30 Minuten betragen. Präsentationen werden semesterbegleitend abgehalten.
- Referat + Handout: Sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte und ein Kurzvortrag zum Thema. Bei Referaten soll ein Handout erstellt werden, das die wesentlichen Thesen des Kurzvortrags und die zugrundeliegende Literatur darstellt. Den Umfang des Referats und des Handouts legt der*die Prüfer*in fest; in der Regel sollte die Vortragsdauer des Referats mindestens zehn Minuten; maximal 45 Minuten betragen. Referate werden semesterbegleitend abgehalten.
- Projektbericht + Präsentation: In Projektarbeiten erarbeiten die Studierenden (in Gruppenarbeit) Lösungen für konkrete wissenschaftliche und praktische Problemstellungen. Dazu werden ein Projektbericht in Gruppenarbeit angefertigt sowie Gruppenpräsentationen durchgeführt. Der Projektbericht muss nach Ende der Hauptprüfungsphase abgegeben werden. Die Präsentation erfolgt semesterbegleitend.
- Hausarbeit: Sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskriptes in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form. Die Abgabe erfolgt nach Ende der Hauptprüfungsphase.
- Portfolio: Ein Portfolio ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt im Verlauf des Semesters nachgewiesen werden soll. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. Im Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Protokolle, Referate, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhaltes oder einer Fragestellung in Betracht. Für die Erstellung von Portfolios gibt es entsprechende Leitfäden, in denen die genauen Anforderungen innerhalb des konkreten Moduls beschrieben sind. Die Anfertigung des Portfolios erfolgt semesterbegleitend, die Abgabe erfolgt nach Ende der Hauptprüfungsphase.

- (7) Prüfungsleistungen sind in dem Semester abzulegen, in welchem die Lehrveranstaltungen gemäß Studienverlaufsplan zu belegen ist. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgreich erklärtem Rücktritt oder im Falle des Nichtbestehens innerhalb eines Jahres nach Notenbekanntgabe durchgeführt werden. Wird diese Frist überschritten, kann das Prüfungsamt eine Anmeldung von Amts wegen durchführen. Die Zwangsanmeldung soll auf formlosen Antrag hinausgesetzt werden, wenn aufgrund mangelnden Lehrangebots im betroffenen Modul oder Überschneidung mit curricular vorgesehenen Fächern eine Wiederholung unsachgemäß ist.
- (8) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.
- (9) ECTS-Anrechnungspunkte werden vergeben, wenn alle im Rahmen des Moduls geforderten Prüfungsleistungen erbracht wurden und das Modul mit einer Modulnote von mindestens 4,0 bestanden wurde. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.
- (10) Mit der positiven Beurteilung aller Modulprüfungen und der positiven Beurteilung der Bachelorarbeit (§ 9) wird das Bachelorstudium Psychologie abgeschlossen.
- (11) Anspruch auf Wiederholung einer Modulprüfung entsteht erst dann, wenn das Modul mit einer Modulnote von insgesamt „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde.
- (12) Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen; Ausnahmen regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (13) Alle Studierenden haben Anspruch auf die Ausstellung eines Diploma Supplements.

§14 ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN

- (1) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität prüft auf Antrag anhand der von dem*der Studienbewerber*in vorgelegten Unterlagen zu seiner*ihrer Qualifikation, inwieweit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf erforderliche Modulleistungen des Studiengangs angerechnet werden können. Hierbei wird verglichen, ob und in welchem Umfang die Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Gesamtumfang der hierbei anrechenbaren ECTS-Anrechnungspunkte darf die Hälfte der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Anrechnungspunkte des Studiengangs nicht überschreiten.
- (2) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität prüft auf Antrag anhand der von dem*von der Studienbewerber*in vorgelegten Unterlagen zu seiner*ihrer Qualifikation, inwieweit Kompetenzen in Form von Prüfungsleistungen, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule erworben wurden, auf erforderliche Modulleistungen des Studiengangs anzuerkennen sind. Eine Anerkennung ist im Zweifel auszusprechen, wenn durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können.
- (3) Leistungen, die vor Aufnahme des Studiums an der Charlotte Fresenius Privatuniversität an einer anderen hochschulischen oder außerhochschulischen Einrichtung erbracht wurden, sollen innerhalb der ersten Hochschulse semester an der Charlotte Fresenius Privatuniversität mittels entsprechenden Antrags zu Anerkennung gebracht werden.

- (4) Eine Anerkennung einer nicht an der Charlotte Fresenius Privatuniversität erworbenen Leistung ist für eine bereits an der Charlotte Fresenius Privatuniversität bestandene oder in mindestens einem Prüfungsversuch nicht bestandene Prüfungsleistung nicht zulässig.
- (5) Eine anerkannte Prüfungsleistung gilt als bestanden und kann nicht wiederholt werden

§15 INKRAFTTRETEN

Das Curriculum tritt mit Genehmigung der AQ Austria zum xx.xx.20xx in Kraft.